An die/das Gemeinde/Stadt/Landratsamt	Angaben zur Person
Erklärung zur Anwendung des allgemeinen Freibetrags beim Feuerwehrdienst für das Jahr 20	
In meiner Eigenschaft als Brand- oder Sicherheitswacht er Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigten	
1. Zur Anwendung des Freibetrags:	
Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtäti 26a EStG begünstigte Nebentätigkeit aus und versi Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksich	chere, dass im maßgebenden einem anderen Dienst- oder
Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem <b>Gesamt</b> jahreshöchstbetrag von 720 € nur ein Restbetrag von € angesetzt werden.	
2. Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags2:	
Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Fe Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit erm Monate der Tätigkeit aufzuteilen. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird de verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.	ch anders beantragt, zeitanteilig euerwehrtätigkeit innerhalb eines ittelte Jahreshöchstbetrag auf die g nicht bereits zu Jahres- oder er Jahresbetrag auf die noch
Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.	
Ort, Datum - Unterschrift	

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bitte Hinweise auf der Rückseite des Vordrucks beachten.

<sup>2</sup> Angaben nur erforderlich, wenn die genannte Feuerwehrtätigkeit nicht das ganze Kalenderjahr über besteht oder wenn im Kalenderjahr eine andere als zeitanteilige Aufteilung des Übungsleiterfreibetrags beantragt wird.

## Hinweise

Nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei sind:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Im Feuerwehrdienst kommt die neue Steuerbefreiung insbesondere für die nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 4 AVBayFwG für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen in Betracht. Diese Vergütungen waren bisher in vollem Umfang steuerpflichtig; die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG kann hierfür nicht gewährt werden. Der allgemeine Freibetrag ist für sämtliche im Kalenderjahr ausgeübte nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigte Nebentätigkeiten (wie z.B. Tätigkeit in einem Sportverein als Vorstand, Kassier oder Geräte- und Platzwart) insgesamt auf den Höchstbetrag von 720 € im Kalenderjahr beschränkt.

Damit die Gemeinde, die Stadt oder das Landratsamt den Freibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrdienstleistende seiner Dienststelle anzugeben, inwieweit der Freibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Für Vergütungen anderer Feuerwehrdienste, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird, ist der allgemeine Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeschlossen.